



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Wärmelieferung und die Warmwasseraufbereitung durch die BE Solution GmbH
(NAHWÄRME)**

Stand: **01.04.2026**

Die BE Solution GmbH hält fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Abnehmer“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Ausdrücke in der Einzahl schließen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt. Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verwendet.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Wärme oder von Wärme und Wärme für die Warmwasseraufbereitung („Warmwasser“, siehe auch Punkt 3.5) durch die BE Solution GmbH (in Folge **Lieferantin** genannt) an den Vertragspartner (in Folge **Abnehmer** genannt) im vereinbarten Umfang und für den vereinbarten Zeitraum.

1.2 Der Abnehmer verpflichtet sich, während des aufrechten Vertrages im vereinbarten Lieferumfang seinen gesamten Bedarf für Wärme oder von Wärme und Warmwasser von der Lieferantin zu beziehen.

1.3 Die Lieferantin ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

2. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte der Lieferantin mit dem Abnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, unabhängig davon, ob es sich um Rahmenvereinbarungen oder Einzelkundenvereinbarungen handelt.

2.2 Für Unternehmer gilt: Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers kommen nicht zur Anwendung; dies gilt auch, wenn in Formularen, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schriftstücken auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers Bezug genommen wird.

2.3 Vereinbarungen in der Einzelkundenvereinbarung, dem Tarifblatt, dem Preisblatt für Nebenleistungen Nahwärme oder sonstigen (individuellen) Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

3. Definitionen

3.1 Heizzentrale und Messeinrichtungen: Heizzentralen sind Wärmeerzeuger (z.B. Kessel, Thermen, Wärmepumpen etc.), die zur Versorgung der auf derselben Liegenschaft befindlichen Abnehmeranlagen in den einzelnen Nutzeinheiten (z.B. Wohnungen, Geschäftslokale, Reihenhäuser) dienen, einschließlich der Leitungen bis zur Übergabestelle. Die Lieferantin übergibt Wärme oder Wärme und Warmwasser unmittelbar nach dem Wärmeerzeuger (Übergabestelle), sofern keine andere Regelung getroffen wird. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, steht die Heizzentrale im Eigentum der Lieferantin. Zähleinrichtungen (Wärmemengenzähler, Warmwasserzähler, Gaszähler) stehen ebenfalls im Eigentum der Lieferantin.

3.2 Abnehmeranlage: Diese Anlage beginnt ab der Übergabestelle und umfasst alle Einrichtungen des Abnehmers zur Wärme- und Warmwasserverteilung.

3.3 Vertrag: Gesamtheit der zwischen Lieferantin und Abnehmer vereinbarten Regelungen über den Vertragsgegenstand, insbesondere das Formular „Anmeldung-Nahwärme“, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das dem Abnehmer bei Vertragsabschluss übergebene Tarifblatt und Preisblatt für Nebenleistungen Nahwärme; das Formular „Anmeldung-Nahwärme“ oder eine sonstige individuelle Vereinbarung stellen die Einzelkundenvereinbarungen dar.

3.4 Wärmeträger: das für die Wärmeübertragung verwendete Medium.

3.5 Warmwasser bedeutet die thermische Warmwasseraufbereitung durch Wärme. Die Lieferantin ist keine Lieferantin von (Brauch-)Wasser.

3.6 Unterbrechung: Absperrung der Wärmezuleitung mit oder ohne Plombierung

3.7 Abnehmer: Vertragspartner (Kunde) der Lieferantin.

3.8 Verbraucher: Ein Abnehmer, für den der Vertrag nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.



3.9 Liegenschaftseigentümer: Ist der Eigentümer (bzw. mehrere Miteigentümer) oder sonstige Verfügungsberechtigte über die Liegenschaft, auf welcher das Gebäude mit den zu versorgenden Nutzeinheiten errichtet ist.

3.10 Nutzeinheit: Reihenhaus, Wohnung, Geschäftslokal etc.

4. Vertragsabschluss, aufschiebende Bedingung, Voraussetzung für den Anschluss/die Belieferung

4.1 Der Vertragsabschluss richtet sich nach den Bestimmungen in der Einzelkundenvereinbarung. Unter Wirksamkeit des Vertrages wird der Vertragsabschluss oder, wenn aufschiebende Bedingungen vereinbart sind, der Eintritt dieser Bedingungen verstanden.

4.2 Dauerhafte Voraussetzungen für die vertragsgegenständliche Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser ist a.) die Betriebsmöglichkeit der Heizzentrale (Abschluss und Bestand eines entsprechenden Vertrages zwischen der Lieferantin und dem Liegenschaftseigentümer über die Errichtung und/oder den Betrieb der Heizzentrale) und b.) das Bestehen einer betriebsbereiten Abnehmeranlage.

5. Wärmequalität

5.1 Die Lieferantin stellt dem Abnehmer Wärme in Form des vereinbarten Wärmeträgers zur Verfügung.

5.2 Druck und Temperatur des Wärmeträgers sind so beschaffen, dass der Wärmebedarf des Abnehmers im vereinbarten Umfang gedeckt werden kann.

5.3 Die Lieferantin kann Art, Druck und Temperatur des Wärmeträgers ändern, falls dies aus technischen Gründen notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Gegenüber Verbrauchern ist eine Änderung aus technischen Gründen nur zulässig, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Die Lieferantin hat die berechtigten Interessen des Abnehmers möglichst zu berücksichtigen. Die Lieferantin ist berechtigt, die Betriebstemperatur außerhalb der Heizperiode (01.05. bis 30.09.) zu reduzieren, wenn dadurch die Deckung des Wärmebedarfs des Abnehmers nicht beeinträchtigt wird.

6. Umfang der Leistung; Unterbrechungen

6.1 Ab Beginn der Lieferverpflichtung und für die nachfolgende Dauer des Vertrages stellt die Lieferantin dem Abnehmer Wärme oder Wärme und Warmwasser im vereinbarten Umfang zur Verfügung. Das gilt nicht, soweit

6.1.1 zeitliche Beschränkungen der Belieferung vertraglich vereinbart sind;

6.1.2 die Lieferantin an der Erzeugung, am Bezug oder an der Verteilung von Wärme oder Wärme und Warmwasser durch höhere Gewalt, wegen technischer Gebrechen oder wegen Entfalls der Betriebsmöglichkeit der Heizzentrale durch die Lieferantin (Punkt 4.2) gehindert ist und die Lieferantin daran kein Verschulden trifft;

6.1.3 Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich der Lieferantin befinden und nicht von der Lieferantin zu vertreten sind;

6.1.4 die Lieferung gemäß diesen AGB unterbrochen worden ist.

6.2 Die Lieferantin ist zu einer Unterbrechung der Belieferung berechtigt,

6.2.1 um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden und/oder wenn Sicherheitsmängel oder technische Gebrechen an der Abnehmeranlage festgestellt werden,

6.2.2 um betriebsnotwendige Arbeiten (z.B. Wartungen, Reparaturen, Netzerweiterungen) an der Heizzentrale oder sonstigen Einrichtungen zur Wärmeversorgung vorzunehmen oder um einen drohenden Zusammenbruch der Wärme oder der Wärme und Warmwasserlieferung zu verhindern. Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten gibt die Lieferantin vorab bekannt. Die Benachrichtigung entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist,

6.2.3 um einen Bezug von Wärme unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen durch den Abnehmer zu verhindern;

6.2.4 um wesentliche Störungen weiterer Abnehmer oder wesentliche störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Lieferantin oder Dritter abzuwenden oder auszuschließen, sofern diese nicht anders beseitigt werden können;

6.2.5 wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der Lieferantin der Zutritt zu Anlagenteilen, insbesondere Messeinrichtungen, gemäß dem Vertrag nicht möglich ist und dies dem Abnehmer zuzurechnen ist; dem Abnehmer ist die Unterbrechung unter Nennung dieses Grundes 2 Wochen vorher schriftlich anzukündigen;



6.2.6 wenn der Abnehmer der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt; dem Abnehmer ist die Unterbrechung unter Nennung dieses Grundes 2 Wochen vorher schriftlich anzukündigen;

6.2.7 wenn sonst eine nicht nur geringfügige Zuwiderhandlung des Abnehmers gegen vertragliche Bestimmungen vorliegt und dem Abnehmer die Unterbrechung 2 Wochen vorher unter Nennung des Grundes schriftlich angekündigt wurde.

6.2.8 wenn ein Zahlungsverzug des Abnehmers seit mindestens 6 Wochen vorliegt und dem Abnehmer die Unterbrechung 2 Wochen vorher unter Nennung des Grundes schriftlich angekündigt wurde.

6.3 Die Lieferantin muss die Versorgung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung weggefallen sind. Der Abnehmer hat die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß dem Vertrag angeschlossenen Preisblatt für Nebenleistungen Nahwärme zu ersetzen, sofern der Abnehmer den Unterbrechungsgrund zu vertreten hat.

6.4 Unterbrechungsgründe sind auch an anderen Stellen im Vertrag (Punkte 23.2; 23.3; 23.4; 23.7) genannt. Sofern ein Unterbrechungsgrund auch einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellt, bleibt das Recht der Lieferantin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages unberührt.

7. Haftung der Lieferantin

7.1 Ist der Abnehmer Unternehmer, ist die Haftung der Lieferantin für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden, ausgeschlossen; weiters ist die Haftung der Lieferantin bei Unternehmern für entgangenen Gewinn, unmittelbare und mittelbare Folgeschäden sowie für reine Vermögensschäden ausgeschlossen, ausgenommen jeweils bei Vorsatz.

8. Benützung von Grundstücken

8.1 Die Lieferantin ist berechtigt, die Nutzereinheit des Abnehmers im sachlich notwendigen Ausmaß zur Erfüllung dieses Vertrages unentgeltlich in Anspruch zu nehmen (z.B. Montage und Belassung von Messeinrichtungen, Ablesung, Austausch von Messeinrichtungen, Reparaturen). Die Lieferantin wird den Abnehmer vor Vertragsunterzeichnung über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Nutzereinheit informieren. Der Abnehmer hat die Lieferantin über alle Maßnahmen (z.B. Bauarbeiten seitens des Abnehmers) in seiner Nutzereinheit, welche den Bestand und/oder den Betrieb von Einrichtungen der Lieferantin beeinträchtigen bzw. gefährden könnten, rechtzeitig zu informieren; Verlegungen von Leitungen der Lieferantin sind nur mit Zustimmung der Lieferantin zulässig; erfolgt die Verlegung auf Wunsch des Abnehmers, hat dieser die Kosten dafür zu tragen; der Abnehmer wird in diesem Fall vor Beginn der Verlegung über die anfallenden Kosten informiert. Nach Beendigung des Vertrages kann die Lieferantin ihre Anlagen (z.B. Messeinrichtungen) von der benutzten Nutzereinheit entfernen und kann dazu die Nutzereinheit betreten. Die Lieferantin ist nicht verpflichtet, Sanierungsarbeiten (Verputzen, Ausmalen, Fließentausch, Schließen von Kellerdurchbrüchen etc.) durchzuführen.

8.2 Ist der Abnehmer nicht alleine über die Nutzereinheit Verfügungsberechtigt (z.B. bei Miteigentümern, mehrere Mieter) gilt folgendes: Der Abnehmer hat die weiteren Berechtigten rechtzeitig über die beabsichtigte Inanspruchnahme der Nutzereinheit im Rahmen dieses Vertrages zu informieren und das Einvernehmen mit diesen herzustellen. Der Abnehmer hat auf Verlangen der Lieferantin die Zustimmung der weiteren Berechtigten zur Benützung der Nutzereinheit (Punkt 8.1) binnen angemessener Frist beizubringen, wobei auch das Eigentum der Lieferantin an ihren Anlageteilen anzuerkennen ist. Wird diese Zustimmungserklärung nicht erbracht, die Zustimmung verweigert oder ist der Abnehmer aus sonstigen Gründen nicht berechtigt, über die Nutzereinheit im Rahmen dieses Vertrages zu verfügen, ist die Lieferantin zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Der Lieferantin sind dadurch entstandene Schäden vom Abnehmer zu ersetzen, sofern diesen ein Verschulden daran trifft.

9. Preise

9.1 Das vom Abnehmer geschuldete Entgelt für die Leistungen im Rahmen des Vertrages richtet sich nach den vereinbarten Preisen. Der Abnehmer ist berechtigt, von der Lieferantin unentgeltlich das für ihn gültige Tarifblatt und Preisblatt für Nebenleistungen Nahwärme anzufordern.



9.2 Der Abnehmer hat der Lieferantin alle für die Preisbemessung notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen; die Erfordernisse werden dem Abnehmer im Zuge des Vertragsabschlusses bekannt gegeben. Sofern sich diese Angaben ändern, hat der Abnehmer diese Änderungen der Lieferantin mitzuteilen.

9.3 Der Abnehmer ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser an den Abnehmer zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern (z.B. Energieabgaben, Emissionszertifikate), Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die Lieferantin durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, anteilig zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Liefervertrags von der Lieferantin an den Abnehmer weitergegeben und sind von diesem an die Lieferantin zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser an den Abnehmer zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die Lieferantin durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Dem Abnehmer werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information zeitgerecht bekanntgegeben.

9.4 Gegenüber Unternehmern ist die Lieferantin darüber hinaus jedenfalls berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. wesentliche Änderungen der Primärenergiepreise), welche die Lieferung von Wärme oder Wärme und Warmwasser betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Eine solche Preisanpassung ist einmal im Kalenderjahr zulässig; die Anpassung darf nicht höher sein als 30% des jeweils gültigen Netto-Preises.

10. Heizzentralen

10.1 Die Lieferantin bestimmt Art, Zahl und Lage der Heizzentralen sowie deren Änderung.

10.2 Für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der Heizzentrale gelten die mit dem Liegenschaftseigentümer abgeschlossenen Vereinbarungen. Die Lieferantin ist berechtigt, den Wärmebedarf mehrerer Abnehmer auf einer Liegenschaft von einer Heizzentrale aus zu decken.

10.3 Der Abnehmer darf keine Eingriffe in die Installation der Heizzentrale vornehmen oder vornehmen lassen.

11. Abnehmeranlage

11.1 Der Abnehmer ist für die ordnungsgemäße Funktion der Abnehmeranlage verantwortlich. Die Errichtung und Instandhaltung der Abnehmeranlage durch die Lieferantin ist nicht Gegenstand des Vertrages, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Ausgenommen sind die im Eigentum der Lieferantin stehenden Mess- und Regeleinrichtungen.

11.2 Erweiterungen oder Änderungen der Abnehmeranlage sind der Lieferantin bekannt zu geben.

11.3 Die Abnehmeranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmeranlagen und störende Rückwirkungen auf die Einrichtungen der Lieferantin, insbesondere die Heizzentrale, ausgeschlossen sind.

11.4 Die Lieferantin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abnehmeranlage zu prüfen. Die Lieferantin hat den Abnehmer auf Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Die Lieferantin kann auch die mit Mängeln behafteten Heiz- bzw. Wärmekreisläufe von der Belieferung ausschließen.

12. Zutrittsberechtigung der Lieferantin und Kosten bei Nichteinhaltung von Terminen

12.1 Die Mitarbeiter der Lieferantin oder von ihr beauftragte Dritte haben, bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten nach Terminvereinbarung mit dem Abnehmer das Recht auf Zutritt zu allen Anlagenteilen (Heizzentrale, Messeinrichtungen, Abnehmeranlage), um die genannten vertraglichen Regelungen, insbesondere die Ablesung von Zählleinrichtungen, ausüben zu können.

12.2 Werden Termine/Terminvereinbarungen seitens des Abnehmers nicht spätestens einen Werktag vor dem vereinbarten Termin verschoben und nicht eingehalten, ist die Lieferantin berechtigt, die dafür anfallenden Kosten gemäß dem vereinbarten Preisblatt für Nebenleistungen Nahwärme in Rechnung zu stellen, es sei denn, den Abnehmer trifft kein Verschulden. Ist es der Lieferantin nicht möglich, einen Termin einzuhalten, wird sie dies dem Abnehmer spätestens am vorhergehenden Werktag vor dem Termin mitteilen und mit dem Abnehmer einen Ersatztermin vereinbaren.



13. Messung des Wärme- und Warmwasserverbrauchs

13.1 Die Lieferantin stellt die vom Abnehmer abgenommene Wärmemenge und Warmwassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Erfolgt eine Belieferung mit dem Wärmeträger Dampf, wird die Kondensatmenge gemessen. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Abnehmer kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärme- oder Wärme- und Warmwassermenge an einer Übergabestelle festgestellt wird, von der aus mehrere Abnehmer versorgt werden. Die Lieferantin bestimmt das jeweils anzuwendende Hilfsverfahren und ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern. Bei Verträgen mit Verbrauchern ist eine solche Änderung dann zulässig, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Das anzuwendende Hilfsverfahren wird dem Abnehmer spätestens bei Vertragsabschluss bekannt gegeben.

13.2 Die Lieferantin bestimmt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen nach den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen. Die Messeinrichtungen werden von der Lieferantin bereitgestellt, eingebaut, gewartet und entfernt. Arbeiten an den Messeinrichtungen sind nur durch die Lieferantin zulässig. Die Lieferantin sorgt auch für die entsprechende Eichung.

13.3 Für die Bereitstellung, den Einbau, die Wartung und Eichung der Messeinrichtungen ist die Lieferantin berechtigt, ein Entgelt für Messleistungen gemäß dem vereinbarten Tarifblatt zu verlangen.

13.4 Ist eine Wärmemessung nicht möglich oder nicht vereinbart, so ist ein geeignetes Ersatzverfahren zulässig oder es ist eine einvernehmliche Regelung mit dem Abnehmer zu vereinbaren. Das Ersatzverfahren wird dem Abnehmer spätestens bei Vertragsabschluss bekannt gegeben.

14. Nachprüfung der Messeinrichtungen und Berechnungsfehler

14.1 Der Abnehmer kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Lieferantin verlangen oder bei den Eichämtern beantragen. Stellt der Abnehmer den Antrag auf Prüfung bei einem Eichamt, so hat er die Lieferantin von der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die Lieferantin, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls hat der Abnehmer die Kosten zu tragen. Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt, erstattet die Lieferantin den zu viel berechneten Betrag oder hat der Abnehmer den zu wenig berechneten Betrag nachzuzahlen.

14.2 Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages (Berechnungsfehler, Ablesefehler) festgestellt werden, muss die Lieferantin den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Abnehmer den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

14.3 Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt die Lieferantin das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Wärme bzw. Warmwasser nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist: a.) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs des Abnehmers; bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch des Abnehmers vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt; b.) falls eine solche Berechnung nicht möglich ist (z.B. Erstbezug), wird der Verbrauch des Abnehmers rechnerisch auf Basis eines synthetischen Lastprofils für Erdgas (z.B. bei erdgas- und pelletsbefeuerten Anlagen) oder für Strom (z.B. bei Wärmepumpen) ermittelt und dabei die typische prozentuelle Verteilung von Gas/Strom des Jahresverbrauchs für Heizkunden, welche von der E-Control und der Messstellen der ZAMG zur Verfügung gestellt werden, herangezogen (<https://www.e-control.at/konsumenten/rechnung/rechnerische-ermittlung>). Für die Berechnung des Verbrauchs von Warmwasser gilt dies sinngemäß.

14.4 Bei einer Verbrauchsberechnung gemäß Punkt 14.3 müssen die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, soweit diese der Lieferantin durch den Abnehmer bekannt gegeben wurden oder der Lieferantin sonst bekannt sind.

15. Ablesung der Messergebnisse

15.1 Die Messeinrichtungen werden mindestens einmal pro Rechnungsjahr (Abrechnungszeitraum Punkt 18.1) und bei einer An/Abmeldung des Abnehmers abgelesen. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt entweder durch Fernablesung, durch die Lieferantin vor Ort oder den Abnehmer durch Selbstablesung. Die Selbstablesung ist durchzuführen, wenn der Abnehmer von der Lieferantin eine entsprechende Verständigung in Form einer schriftlichen Aufforderung zur Selbstablesung erhält. Die Lieferantin ist berechtigt, Fernablesungen und Selbstablesungen am Zähler vor Ort zu überprüfen. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.



15.2 Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder, im Fall der Selbstablesung nach entsprechender Aufforderung gemäß Punkt 15.1, nicht abgelesen werden, erfolgt die Berechnung anhand des vorjährigen Verbrauches des Abnehmers. Liegt ein solcher nicht vor (z.B. Erstbezug), wird der Verbrauch des Abnehmers rechnerisch auf Basis eines synthetischen Lastprofils für Erdgas (z.B. bei erdgas- und pelletsbefeuerten Anlagen) oder für Strom (z.B. bei Wärmepumpe) ermittelt und dabei die typische prozentuelle Verteilung von Gas/Strom des Jahresverbrauchs für Heizkunden, welche von der E-Control und der Messstellen der ZAMG zur Verfügung gestellt werden, herangezogen (<https://www.e-control.at/konsumenten/rechnung/rechnerische-ermittlung>). Für die Berechnung des Verbrauches von Warmwasser gilt dies sinngemäß.

15.3 Der Zeitpunkt der Ablesung der Messeinrichtungen wird von der Lieferantin rechtzeitig bekanntgegeben.

16. Verwendung der Wärme und des Warmwassers

16.1 Die Lieferantin stellt dem Abnehmer Wärme oder Wärme und Warmwasser nur für seinen eigenen Zweck (z.B. Versorgung seiner Wohnung) zur Verfügung. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Lieferantin.

16.2 Wärmeträger und Warmwasser dürfen den Anlagen nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden. Ausnahmen müssen vertraglich vereinbart werden. Ausgenommen hiervon ist die Entnahme von Warmwasser an den hierfür vorgesehenen entsprechenden Stellen.

17. Vertragsstrafe

17.1 Die Lieferantin kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und allfällige Datenübertragungseinrichtungen durch den Abnehmer umgangen werden oder die Messeinrichtung/das Messergebnis durch den Abnehmer manipuliert wurde. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn die Wärme oder das Warmwasser vom Abnehmer entgegen Punkt 16. vorsätzlich unbefugt verwendet wurde. Eine Vertragsstrafe wird so bemessen, dass sich der mit dem Abnehmer vereinbarte Arbeitspreis für Wärme oder Wärme und Warmwasser um drei Prozent erhöht.

17.2 Für den Umfang wird angenommen, dass der Abnehmer für die Dauer des unbefugten/manipulierten Bezugs von Wärme und/oder Warmwasser

a.) die in seiner Anlage vorhandenen Einrichtungen entsprechend seinem täglichen Durchschnittsverbrauch benützt hat oder wenn dies nicht feststellbar ist

b.) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximale Leistung entsprechend seinem täglichen Durchschnittsverbrauch beansprucht hat.

17.3 Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer des unbefugten/manipulierten Bezugs bzw. der unbefugten Verwendung.

17.4 Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrechtes des § 1336 Abs 2 ABGB.

18. Abrechnung

18.1 Grundlage der Abrechnung für den Arbeitspreis betreffend Wärme- und Warmwasserverbrauch ist das Ergebnis der entsprechenden Messungen, sofern nicht eine Schätzung/Berechnung gemäß diesen AGB vorzunehmen ist. Der Abrechnungszeitraum dauert vom Folgetag des jeweiligen Abrechnungstichtags bis zum Abrechnungstichtag des darauffolgenden Jahres. Je nach Anschlussadresse der Anlage wird der Abrechnungstichtag von der Lieferantin festgelegt und bei Abschluss des Vertrags dem Abnehmer bekanntgegeben.

18.2 Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Teilbeträge. Übersteigt die Rechnungssumme der Abrechnung die Summe der Teilbeträge, so hat der Abnehmer die Differenz zu bezahlen; ergibt sich hingegen ein Saldo zugunsten des Abnehmers, so wird dieser Saldobetrag dem Abnehmer gutgeschrieben. Auf Verlangen des Abnehmers und nach Beendigung des Vertrages wird die Lieferantin einen Saldo zugunsten des Abnehmers an diesen erstatten.

18.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise gemäß dem Vertrag (z.B. aufgrund der vereinbarten Preisanpassung), so wird der den neuen Preisen unterliegende, maßgebliche Verbrauch berechnet, sofern keine Zählerstände vorliegen. Der Verbrauch wird auf Basis eines synthetischen Lastprofils für Erdgas (z.B. bei erdgas- und pelletsbefeuerten Anlagen) oder für Strom (z.B. bei Wärmepumpen) ermittelt und dabei die typische prozentuelle Verteilung von Gas/Strom des Jahresverbrauchs für Heizkunden, welche von der E-Control und der Messstellen der Geosphäre Austria zur Verfügung gestellt werden, herangezogen (<https://www.e-control.at/konsumenten/rechnung/rechnerische-ermittlung>), sofern mit dem Abnehmer nicht etwas abweichendes vereinbart wurde.

18.4 Der Abnehmer erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung.



19. Teilbeträge

19.1 Die Anzahl der Teilbeträge wird mit dem Abnehmer bei Vertragsabschluss vereinbart.

19.2 Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die vereinbarten Preise zugrunde gelegt. Liegt noch kein Jahresverbrauch vor (z.B. Erstbezug), so bemessen sich die Teilbeträge nach dem geschätzten Jahresverbrauch der Nutzeinheit (ausgedrückt durch kWh oder in einem Eurobetrag). Macht der Abnehmer einen anderen Lieferumfang glaubhaft, ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilbetragsrechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Abnehmer mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

19.3 Ändern sich die Preise gemäß dem Vertrag (z.B. aufgrund der vereinbarten Preisanpassung), so hat die Lieferantin innerhalb von zwei Monaten ab der Preisänderung das Recht, die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Weiters hat der Abnehmer innerhalb von zwei Monaten ab der Preisänderung das Recht, eine entsprechende Anpassung der Teilbeträge zu verlangen.

19.4 Die Teilbeträge sind in ihrer vollen Höhe auch bei Nichtabnahme sowie bei Unterbrechungen der Versorgung aufgrund von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten vorerst zu entrichten.

20. Zahlung, Verzug, Mahnung

20.1 Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Erhalt (postalisch, per E-Mail etc.) ohne Abzug zahlbar und fällig. Die Zahlungen sind auf das angegebene Konto der Lieferantin zu leisten. Bei Unternehmern ist für die Rechtzeitigkeit das spesenfreie Einlangen bei der Zahlstelle innerhalb der genannten Frist maßgeblich. Bei Verbrauchern ist die Rechtzeitigkeit (bei Banküberweisung) gegeben, wenn der Verbraucher am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt. In begründeten Fällen kann die Lieferantin bei Unternehmern auch Barzahlung verlangen.

20.2 Bei Zahlungsverzug des Abnehmers gilt Folgendes: Ist der Abnehmer Verbraucher, kann die Lieferantin bei einem verschuldeten Zahlungsverzug Verzugszinsen gemäß § 1333 Abs. 1, § 1000 ABGB in Höhe von vier Prozent p.a. verlangen. Ist der Abnehmer Unternehmer kommen die gesetzlichen Bestimmungen über Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zur Anwendung, zudem ist die Lieferantin berechtigt, bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von EUR 40,00) vom Abnehmer zu fordern.

20.3 Das Recht der Lieferantin zur Beauftragung eines Inkassobüros/Rechtsanwaltes zur notwendigen Rechtsverfolgung bleibt davon unberührt.

20.4 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Lieferantin aufzurechnen, außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Lieferantin sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Abnehmers stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

20.5 Ist der Abnehmer Unternehmer, haben Einwendungen gegen die Rechnungen schriftlich und begründet innerhalb von einem Monat nach Erhalt zu erfolgen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt.

21. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

21.1 Die Lieferantin kann vom Abnehmer eine Vorauszahlung verlangen, wenn

a.) ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch bevorsteht,

b.) ein Insolvenzverfahren eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,

c.) ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,

d.) der Abnehmer mindestens zweimal in Zahlungsverzug geraten ist und von der Lieferantin unter Setzung einer Nachfrist sowie unter Androhung des Verlangens einer Vorauszahlung gemahnt wurde.

21.2 Die Vorauszahlung bestimmt sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten samt den anteiligen Kosten für drei Monate für den Mess-, Leistungs- und Grundpreis oder – wenn der Lieferantin solche Daten nicht vorliegen – es erfolgt eine rechnerische Ermittlung gemäß Punkt 15.2. Maßgeblich ist jener Preis, welcher bei Verlangen der Sicherheitsleistung gilt. Wenn der Abnehmer glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von der Lieferantin angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Lieferantin unter den Voraussetzungen von Punkt 21.1 die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkautiion, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren. Barkautiionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst, sofern dieser nicht negativ ist.

21.3 Die Lieferantin kann sich aus der Vorauszahlung/Sicherheit schadlos halten, wenn der Abnehmer im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die erlegte Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Wunsch des Abnehmers zu erfolgen, wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr ab Erlag der Sicherheit regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung nicht eine mangelhafte Bonität des Abnehmers ergibt. Jedenfalls hat eine Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre ab Erlag der Sicherheit regelmäßig nachkommt.

22. Vertragsdauer

22.1 Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.

a.) Verträge auf unbestimmte Zeit:

Ordentliche Kündigung: Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann vom Abnehmer unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von der Lieferantin zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

b.) Verträge auf bestimmte Zeit (befristete Verträge)

Ist der Abnehmer Verbraucher, so endet ein mit ihm auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag automatisch durch Zeitablauf zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Ist der Abnehmer Unternehmer, so gilt ein mit ihm auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn er nicht von der Lieferantin oder vom Abnehmer zum Ende der Vertragsdauer ordentlich gekündigt wird (Punkt 22.1.a).

22.2 Wenn eine Vertragspartei einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, ist für diese Vertragspartei die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Wirkung vor Ablauf des Kündigungsverzichts nicht möglich.

22.3 Bei Verträgen auf bestimmte Zeit (befristete Verträge) und/oder bei einem allfällig vereinbarten Kündigungsverzicht wird der Abnehmer auf die ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten gemäß Punkt 23.2, Punkt 23.3 und Punkt 27.3 hingewiesen.

22.4 Jede Vertragspartei ist zu einer schriftlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt (außerordentliche Kündigung). Als wichtige Gründe gelten schwerwiegende Umstände, die einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag unzumutbar erscheinen lassen. Als wichtiger Grund gilt für die Lieferantin insbesondere (keine abschließende Aufzählung) a.) der ungemessene Bezug (Manipulation/Umgehung von Messgeräten im Sinn von Punkt 17) von Wärme/Warmwasser sowie die Beeinflussung von Messeinrichtungen/des Messergebnisses durch den Abnehmer, b.) wenn keine geeignete Abnehmeranlage vorhanden ist, c.) wenn der Betrieb der Heizzentrale dauerhaft eingestellt wurde oder eingestellt wird, d.) wenn der Abnehmer mit einer Zahlungsverpflichtung seit 6 Wochen im Verzug ist und trotz Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist und Androhung der außerordentlichen Kündigung seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt, e.) wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der Zutritt zu den Anlagenteilen, insbesondere den Messeinrichtungen, nicht möglich ist und dies dem Abnehmer zuzurechnen ist und der Abnehmer vor einer außerordentlichen Kündigung schriftlich aufgefordert wurde, den Zutritt zu ermöglichen, f.) wenn die zu versorgende Nutzeinheit dauerhaft untergegangen ist (dies stellt jedenfalls auch für den Abnehmer einen wichtigen Grund dar, sofern ihn daran kein Verschulden trifft). Weiters gelten die in Punkt 8.2; 23.2; 23.3; 23.4 dieser AGB angeführten außerordentlichen Kündigungsgründe.

22.5 Für den Fall, dass die Lieferantin aufgrund höherer Gewalt endgültig oder zumindest für nicht absehbare Zeit an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

22.6 Für die Rechtzeitigkeit einer ordentlichen Kündigung ist es ausreichend, dass die Kündigung fristgerecht (Datum des Poststempels oder ein gleichkommender Nachweis) abgesendet wird.

23. Weitergabe der Nutzeinheit

23.1 Informationspflicht: Wenn der Abnehmer die versorgte Nutzeinheit, aus welchem Rechtsgrund auch immer, weitergibt, ist dieser verpflichtet, die Lieferantin darüber unverzüglich zu informieren und den Dritten, an welchen die Nutzeinheit weitergegeben wird, über das Eigentumsrecht der Lieferantin an ihren Anlagen zu informieren.

23.2 Ist der Abnehmer nicht Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer (sondern z.B. Mieter) und liegt ein Vertrag auf bestimmte Dauer (befristeter Vertrag) und/oder ein Kündigungsverzicht vor und verlässt er die versorgte Nutzeinheit auf Dauer (z.B. Umzug), so ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag ordentlich gemäß Punkt 22.1.a zu kündigen. Die Lieferantin ist berechtigt, einen Nachweis über die Beendigung der Nutzung der versorgten Nutzeinheit zu verlangen. Wenn der Abnehmer die versorgte Nutzeinheit auf Dauer verlässt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, ist die Lieferantin zu einer sofortigen Unterbrechung der Versorgung und zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bis zu einer Vertragsbeendigung ist der Abnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden. Schadenersatzansprüche der Lieferantin bleiben dadurch unberührt.

23.3 Ist der Abnehmer Grundeigentümer (Wohnungseigentümer) hinsichtlich der versorgten Nutzeinheit und liegt ein Vertrag auf bestimmte Dauer (befristeter Vertrag) oder ein Kündigungsverzicht vor und erfolgt die Veräußerung der Nutzeinheit während aufrechter Vertragsdauer, ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag ordentlich gemäß Punkt 22.1.a zu kündigen. Die Lieferantin kann den Nachweis der Veräußerung verlangen. Eine Veräußerung entbindet den Abnehmer jedenfalls nicht von seinen vertraglichen Pflichten gegenüber der Lieferantin, sofern es zu keiner Vertragsübernahme durch den Erwerber kommt oder der Vertrag gekündigt wurde. Wird die versorgte Nutzeinheit veräußert bzw. weitergegeben und findet keine Vertragsübernahme durch den Erwerber oder Kündigung statt, ist die Lieferantin zu einer sofortigen Unterbrechung der Versorgung und zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Schadenersatzansprüche der Lieferantin bleiben dadurch unberührt.

23.4 Ist der Abnehmer Unternehmer und hat er die versorgte Nutzeinheit/die versorgten Nutzeinheiten als Wohnhaus-/Reihenhausanlage errichtet (z.B. bei Siedlungsgenossenschaften) und erfolgt die Veräußerung oder sonstige Weitergabe der Nutzeinheit bzw. der einzelnen Nutzeinheiten während aufrechter Vertragsdauer (z.B. Übertragung an Wohnungseigentümer, sonstige Miteigentümer, insbesondere auch bei Begründung von Wohnungseigentum), so hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass der Erwerber (bzw. die Erwerber) in den laufenden Vertrag eintritt; in diesem Fall ist eine Zustimmung der Lieferantin zur Vertragsübernahme nicht erforderlich. Eine Veräußerung oder sonstige Weitergabe in diesem Fall entbindet den Abnehmer jedenfalls nicht von seinen Pflichten gegenüber der Lieferantin, sofern es zu keiner Vertragsübernahme kommt. Wird die versorgte Nutzeinheit veräußert bzw. weitergegeben und findet keine Vertragsübernahme durch den/die Erwerber statt, ist die Lieferantin zu einer sofortigen Unterbrechung der Versorgung und zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bis zu einer Vertragsbeendigung ist der Abnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden. Schadenersatzansprüche der Lieferantin bleiben dadurch unberührt.

23.5 Vermietet der Abnehmer die versorgte Nutzeinheit, wird dessen Mieter nicht Vertragspartei dieses Vertrages (sofern keine Vertragsübernahme stattfindet) und kein daraus berechtigter Dritter. Die im Vertrag genannten Verpflichtungen des Abnehmers bleiben aufrecht. Die Information des Mieters über den Inhalt dieses Vertrages obliegt dem Abnehmer. Diese Bestimmung gilt bei jeder Art der Gebrauchsüberlassung.

24. Vertragsübernahme

24.1 Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, ist ein Vertragsbeitritt, eine Vertragsübernahme oder eine sonstige gänzliche/teilweise Vertragsweitergabe bzw. Abtretung von Rechten und Pflichten an Dritte (ausgenommen Forderungsabtretung durch die Lieferantin) nur mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig (Ausnahme siehe Punkt 23.3 und 23.4).

24.2 In jedem Fall einer zulässigen Vertragsübernahme verpflichten sich die Vertragsparteien den Vertrag zu Gänze auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

24.3 Die Lieferantin ist berechtigt, den gegenständlichen Vertrag, ohne weitere Zustimmung des Abnehmers, auch mehrfach, auf folgende Dritte zu übertragen: Land Burgenland, Landesholding Burgenland GmbH, Burgenland Energie AG, BE Vertrieb GmbH & Co KG, BE Energy GmbH, BE Service GmbH, Netz Burgenland GmbH und BE Technology GmbH. Ist der Abnehmer Unternehmer, ist die Lieferantin darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, auch mehrfach, ohne weitere Zustimmung des Abnehmers, auch an andere Dritte zu übertragen.



25. Anwendbares Recht

25.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Weiterverweisung auf ausländisches Recht und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).

26. Sonstige Bestimmungen

26.1 Sonstige Informationspflichten des Abnehmers: Der Abnehmer ist verpflichtet, allfällige Störungen an den Einrichtungen zur Versorgung mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser unverzüglich der Lieferantin mitzuteilen.

26.2 Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftlichkeit, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis, wenn der Abnehmer Unternehmer ist.

26.3 Mehrere Abnehmer haften für Forderungen der Lieferantin solidarisch.

26.4 Für Abnehmer, welche Unternehmer sind gilt: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls, unverzüglich nach Kenntnis von der Rechtsunwirksamkeit die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

26.5 Der Abnehmer ist verpflichtet, Änderungen des Namens, der Firma, der Rechtsform, der bekannt gegebenen E-Mailadresse und der Zustelladresse mitzuteilen. Der Abnehmer ist damit einverstanden, dass die Lieferantin Mitteilungen und Erklärungen, insbesondere auch Rechnungen, in elektronischer Form per E-Mail an die vom Abnehmer bekannt gegebene E-Mailadresse übermitteln kann. Die Zustimmung zur Übermittlung elektronischer Mitteilungen kann der Abnehmer jederzeit formlos widerrufen, wenn dieser Verbraucher ist. Bei pflichtwidriger Nichtbekanntgabe einer Adressänderung der Zustelladresse bzw. Änderung der E-Mailadresse gelten sämtliche Erklärungen und Schriftstücke der Lieferantin als rechtswirksam zugegangen, wenn die Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse oder an die zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse erfolgte.

27. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

27.1 Änderungen der Einzelkundenvereinbarung, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Tarifblatt und dem Preisblatt für Nebenleistungen müssen zwischen der Lieferantin und dem Abnehmer vereinbart werden. Die Lieferantin kann dem Kunden Änderungen wie nachstehend geregelt anbieten: Die Lieferantin teilt die angebotenen Änderungen durch ein an den Abnehmer individuell adressiertes, postalisch versendetes Schreiben an die vom Abnehmer zuletzt bekanntgegebene Adresse oder auf Wunsch des Abnehmers durch ein elektronisches Schreiben mit (Änderungsangebot). Die Zustimmung des Abnehmers zum Änderungsangebot gilt als erteilt, wenn der Abnehmer dem Änderungsangebot nicht schriftlich oder per E-Mail oder via elektronisches Kundenportal innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Änderungsangebots widerspricht. Widerspricht der Abnehmer nicht fristgerecht, gelten die Änderungen ab dem von der Lieferantin im Änderungsangebot genannten Stichtag (welcher nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist liegen darf).

Im Änderungsangebot hat die Lieferantin den Abnehmer auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen, nämlich, dass das Unterlassen eines schriftlichen Widerspruchs innerhalb der zweimonatigen Frist ab Zugang des Änderungsangebots als Zustimmung zu den angebotenen Änderungen gilt.

27.2 Auf die in Punkt 27.1. vorgesehene Weise kann die Lieferantin dem Abnehmer, wenn dieser Verbraucher ist, nur solche Änderungen anbieten, die (a) durch gesetzliche Änderungen, behördliche oder gerichtliche Vorgaben erzwungen sind und die (b) nicht die vertraglichen Hauptleistungspflichten der Lieferantin einschränken. Ist der Abnehmer Verbraucher, ist eine Änderung von Entgelten auf die in Punkt 27.1. vorgesehene Weise nicht möglich.

27.3 Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruches des Abnehmers gegen das Änderungsangebot gemäß Punkt 27.1 ist die Lieferantin berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Dies gilt in diesem Fall auch bei einer vereinbarten Befristung oder einem vereinbarten Kündigungsverzicht.

BE Solution GmbH

100 % Tochtergesellschaft der Burgenland Energie
Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt
www.burgenlandenergie.at